

# Spermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

**Inserate**  
aller Art werden in der  
Steinhaus'schen Buch-  
druckerei angenommen; für  
den 1. Jahrgang des Boten  
Zeilerei Annoncen - Bu-  
reau, Königsgasse, Nr. 60;  
für Wien die Annoncen-  
Bureau Alois Oppelik  
Wollzeile 22, u. Haas-  
enstein & Vogler; für Aus-  
land: Haasenstein & Vogler  
in Berlin, Hamburg, Frank-  
furt a. M., Pest u. Paris.  
Das einmalige Einrücken  
einer 10 paltigen Wer-  
bung kostet 7 kr., das  
2. Mal 6 kr., das 3. Mal  
5 kr. 8 B. ercl. der Stem-  
pelgebühr 4 30 kr.

meinem Verlage erschienen:  
**Handlungen**  
Landeskirchen-Versammlung  
Spermannstadt vom 11. No-  
vember 1868.  
Preis 20 kr., mit franco Postaufwen-  
dung 22 kr.  
den 1. December 1868.  
**Th. Steinhausen.**

**Delicatessen.**  
feinst, per Faß  
1-Pfund fl. 2.50  
st. großkörnig, pr. Pfd. " 2.60  
reißt, ausgezeichnet  
Dose à 1 Pfund " -90  
ges. ganze Dose fl. 1.40,  
fr. viertel Dose 35 fr.  
r. Büche " -80  
große Dose fl. 1.40,  
fr. viertel Dose 50 fr.  
st. per Pfund " -45  
groß 3/8 fr., klein 35 fr.  
st. feinst, pr. Pfund " 1.10  
st. feinst, pr. Pfd. " -54  
Kugeln pr. Pfund " -60  
reißt, pr. Pfund " -90  
st. pr. Pfund " -60  
st. große Boulette " 2.60  
st. per Genevre, große  
pr. Eimer zu 8 Faß " 11.-  
le hier nicht genannten Delica-  
engl. Senf, Conerven, Käse,  
Weine und Cigarets, Thee in  
Fendel gegen Nachnahme  
**Sigmund Frei,**  
Lager von Delicatessen.  
Operngasse 12, Wien.

te, gut wattirt  
**ER-RÖCKE,**  
und selbste Nahrung,  
**14,**  
**SE-PELZE**  
utter und Schoppenbränning  
**1. 30,**  
den billigsten Preisen:  
von fl. 6 bis fl. 11  
" 14 " 50  
" 8 " 28  
" 6 " 22  
" 6 " 26  
" 8 " 28  
" 8 " 30  
" 30 " 120  
" 40 " 200  
" 4 " 14  
" 2 1/2 " 10  
bestens empfohlen im  
**Magazin**  
von  
**ler & Alt,**  
Nr. 3, 1. Stock, „Zum  
ock-im-Eisen“,  
r Kärntnerstraße.  
n, bei gefälliger Angabe von Brust-  
st. und Rücken), Bandumfang  
), Schrittlänge (fest im Schritt  
u. gewöhnlich ausgeführt und wird  
Garantiefchein beigelegt, worin  
ven uns bezogene Kleidungsstücke,  
er entsprechen, anstandslos re-  
werden.  
eine Kleidungsstücke und namentlich  
Unterrocke werden an Kinder-  
erlaubt.  
daß wir alle unsere Waaren für  
daß wir mit den ersten Fabriks-  
und Auslands in direktem Verkehr  
sicht auf unser streng rechtliches Ver-  
nichts unverschämtes lassen, um allen  
die beste und billigste Ware zu  
Hochachtung

**Keller & Alt,**  
Graben Nr. 3, 1. Stock.  
zum Stock-im-Eisen.

Abonnements-Bureaus: In Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn G. J. Habersang, Buchhändler; in Szasz-Regen bei Herrn J. G. Kinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Wühlbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in M. Wasarhely bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn C. Schell, Lehrer, wofolbst die Abonnements-Beiträge franco erbeten werden.

Nr. 292. **Germanstadt, Dienstag am 8. Dezember** 1868

### Amtliches.

Se. Majestät der König hat gestattet, daß Graf Heinrich Zichy, k. k. Hofrath, das Ritterkreuz des königlich schwedischen Majestätlichen Ordens annehmen und tragen dürfe. — Der Finanzminister hat den k. k. Hofrath zum Rechnungsbeamten III. Klasse beim Central-Rechnungsamt ernannt.

### Sitzungen der sächsischen Nations-Universität.

Germanstadt, 7. Dezember.  
In der heutigen, unter dem Vorsitz des Germanstädter Abgeordneten Heinrich Kästner abgehaltenen Sitzung der sächsischen Nations-Universität referirte: 1. ach Verlesung und Beglaubigung des Protokolls über die Sitzung vom 5. d. M.  
2. Universitätsnotar Karl Schneider über mehrere Ersatzansprüche des Daniel Anton, Emanuel und der Regina Resko als gewesener Wächter des Unter-Romaner Fisko-National-Dominiums und über das Gehalt der Lehren und Nachsicht von Verzugszinsen. — Die Anträge des Referenten werden einhellig angenommen; anbelangend das Ansuchen um Nachsicht der Verzugszinsen, welches vom Referenten dem Wohlwollen der Nations-Universität empfohlen wurde, wird der Antrag Zünger's, das diesfällige Gehalt abzuweisen, zum Beschluß erhoben.  
3. Langer (Kronstadt) referirte über eine Schulforderung an Juon George Loake aus Gulenbach. — Referent beantragt, das Lehrlings-Gehalt und den Nationalanwalt Dr. Jekeli zur Aufklärung der in dieser Angelegenheit wahrgenommenen Widersprüche, — ferner den Landes-Advokaten Morischer zur Erfüllung der diesbezüglich an ihn ergangenen Anforderung anzugehen. — Wird angenommen.  
4. Dör (Kretsch) referirte über die Skontrierung der sächsischen National-Haupt-, Siebenbürger- und Verlagsamtskassa. — Von den einhellig angenommenen wurden, sind hervorgehoben, daß das Kassamit anzuweisen sei, binnen 8 Tagen ein möglichst vollständiges Formulare zu einem Kontobuch vorzulegen, dann ein eigenes Depositen-Buch und Ausgabebuch anzulegen.  
5. Zünger (Bistritz) referirte über den Bericht des Nationalanwaltes Dr. Jekeli in Angelegenheit der am 30. November und 1. Dezember d. J. in Hage wegen der Schulforderung gegen die Ladislaus Baron Wersak'sche Konkursmasse vor dem Hunyader Komitatsgerichte abgehaltenen Verhandlungs-Tagsfahrt. — Der Antrag, den vom National-Anwalte mit einigen Gläubigern der Konkursmasse eingegangenen Verträge zu genehmigen, wird in Würdigung der in dem Berichte dargelegten Gründe einhellig angenommen. Der weitere auf Liquidierung des Erpen's bezügliche Antrag des Referenten wird ebenfalls angenommen.  
Nächste Sitzung: Mittwoch (9. d. M.) Vormittags 9 Uhr.

### Direkte oder indirekte Wahl?

Nach dem Statutentwurf, welcher den Kreisen von der Nations-Universität zur Beratung hinausgegeben wurde, sollen nur die Mitglieder der Gemeindevertretung direkt von den sämtlichen Wahlberechtigten gewählt werden, offenbar aus dem Grunde, weil die stete Verührung der Personen in dem engen Raum der Gemeinde diese Art Wahl als die am meisten zweckentsprechende erscheinen läßt. Die Wahl für die Mitglieder der Kreisversammlungen soll indirekt durch die gewählten Gemeindevorsteher, und die der Nationsuniversität durch die gewählten Kreisvorsteher bewirkt werden.  
Wie wir in unserer Besprechung des Statut-Entwurfes vom vergangenen Freitag hervorgehoben haben, hat dieses indirekte Wahlssystem mancherlei Anstöß erregt.  
Wir halten es aus diesem Grunde für unsere Pflicht, auch unsererseits die brennend gewordene Frage zu behandeln.  
Die indirekten Wahlen des Entwurfes werden vom Standpunkt des bestehenden positiven Verfassungsrechtes und vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit angefochten.  
Die 1848er ungarischen Gesetzeartikel kennen nur direkte Wahlen. Daraus wird gefolgert, daß auch für die Stuhlversammlungen und die Nations-Universität direkt gewählt werden muß.  
Mit aller Treue, welche wir dem Monarchen und dem Vaterlande schuldig sind, stehen wir auf dem Boden der revidirten 1848er Gesetze. Wir wehen uns, wie die Haltung der sächsischen Abgeordneten im Reichstages beweist, um das Recht der sächsischen Nation und deutschen Sprache; und aber die Bestimmungen für die revidirten 1848er Gesetze anbelangend, hat die Stefanikrone, — das beweisen ihre Worte und ihre Thaten — keine weiteren Anhänger als die Sachien.  
Gerade die indirekten Wahlen des Statut-Entwurfes werden als eine Art Treubruch gegen den Liberalismus und die Grundzüge der 48er Gesetze zu Felde geführt. Soll derjenige Wähler, so sagt man, der das konstitutionelle Recht der Wahl des Mannes seines Vertrauens für den Reichstag unmittelbar ausübt, nicht auch berechtigt sein, in die Stuhlversammlung und Nationsuniversität unmittelbar zu wählen?  
Wenn dem wirklich so wäre, wie gefagt wird; wenn in den indirekten Wahlen des Entwurfes wirklich ein Widerspruch mit den Gesetzen des Vaterlandes enthalten wäre; dann müßte über die indirekten Wahlen ohne Weiteres der Stab gebrochen werden; denn mit der den 48er Gesetzen schuldigsten Treue und mit dem pflichtmäßigen Streben, unsere Institutionen im Einklang mit dem Geiste zu halten, der diese Gesetze durchweht, wäre es nicht vereinbar, etwas Indirectes einzuführen, während diese Gesetze Directes wollen.

Die indirecten Wahlen für die Stuhl-Versammlungen und die Nationsuniversität stehen jedoch mit den 1848 Gesetzen nicht im Widerspruch. Wie oft haben wir von Seite so mancher Vertheidiger der directen Wahlen Aeußerungen ungarisch-centralistischen Unwillens zu hören bekommen, daß eine so untergeordnete und bescheidene Körperschaft wie die Nations-Universität, Parlament, Reichstag und Landtag spielen will! Wie oft haben wir sie sagen gehört, daß die Nations-Universität mit den Fragen der hohen Politik und Gesetzgebung nichts zu schaffen hat und eigentlich zu nichts anderen da ist, als sich mit ökonomischen Angelegenheiten zu beschäftigen.  
Es kann in der That auch unmöglich von irgend Jemandem verkannt werden, daß zwischen dem ungarischen Reichstag und der Nations-Universität durchaus keine Identität und Analogie besteht, und was für den ersten gilt, muß deswegen nicht auch für die letztere gelten.  
Nur bezüglich der Wahlen wird eine Identitätsphilosophie getrieben, deren Prinzip sich so formuliren läßt: Was für den Reichstag gilt, muß auch für die Nations-Universität, ja auch für die Stuhlversammlungen gelten. Bezüglich der Wahlen gelten demnach die Nations-Universität und die Stuhlversammlung als Parlamente im Kleinen.  
Der Reichstag aber mit der Regierung im großen ungarischen Gesamtweien ist der Kopf mit seinen Central-Organen und Central-Funktionen, während die Nations-Universität und die Stuhlversammlungen andere notwendige und wichtige Glieder dieses Organismus, aber nicht Köpfe im Kleinen neben dem Kopf im Großen darstellen. Man darf den Staat nicht zu einem vielköpfigen Ungeheuer werden lassen, in welchem die Einheit des Denkens und Willens verloren geht.  
Die Nations-Universität und die Stuhlversammlungen haben höchst praktische Funktionen in ihrem engen Kreise zu verrichten, und wenn sie auf andere Art gebildet werden, als der Reichstag, weil diese Art Bildung ihrem Weien und ihrem Zweck mehr entspricht, so ist das durchaus keine Untreue gegen den Liberalismus und die Grundzüge der 48er Gesetze.  
Besteht einmal der Grundlag, daß dasselbe Gesetz des Werdens, welches dem Reichstages zu Grunde liegt, auch die Nations-Universität und die Stuhlversammlungen zu bilden hat, dann wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als auch den Herrn Comes zu einer Art Ministerpräsidenten Grafen Andrássy im Kleinen, und den Herrn Bürgermeister des Stuhles in noch kleinerem, die Beamten der Universität und des Stuhles zu einer Art verantwortlichen Ministeriums im Kleinen und kleineren werden zu lassen, und in unsere Kommunitäten, Stuhlversammlungen und in die Nations-Universität eine Art förendi hiez im Kleinen hinein zu organisiren. Mit demselben Rechte, mit welchem in den indirecten Wahlen eine Verletzung des Liberalismus und der Grundzüge der 48er Gesetze erblickt wird, mit demselben könnte wegen der angeblichen Disformitäten über Unrecht geflagt werden.  
Hiemit glauben wir genügend dargethan zu haben, daß die indirecten Wahlen für die Nations-Universität und die Stuhlversammlung keineswegs eine Verletzung der 48er Gesetze enthalten, was schon aus dem Grunde nicht möglich ist, weil in den 1848er Gesetzen bezüglich der Art und Weise wie diese Vertretungskörper gebildet werden sollen, nichts enthalten ist.  
Aber liberal sind doch nur die directen Wahlen und die indirecten Wahlen illiberal und somit schlecht.  
Es kommt nur darauf an, was unter liberal verstanden wird.  
Das allgemeine Stimmrecht, z. B. das Niemanden ausschließt und das ganze Volk zur Wahl zuläßt, das ist wahrhaft liberal.  
Diese Art Liberalismus kommt nicht früher zur Ruhe, bis nicht die 144,000 Deutschen und 24,000 Ungarn im Sachsenlande, von den 193,000 Romanen und 25,000 Mitgliedern anderer Nationalität, worunter 76 Prozent Zigeuner nicht gestimmt werden. Je größer der Haufe, desto reiner die Veranung, desto größer die Freiheit. Ein Liberalismus mit einem solchen Grunddogma ist, erlauben wir uns zu sagen, eine Thorheit.  
Wir unserer Seite werden uns nie einer solchen gedankenlosen Idolatrie des großen Haufens, der bloßen Anzahl schuldig machen. Uns ist liberal gleichbedeutend mit vernünftig und zweckmäßig. Auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirche hat man im evangelischen Geiste die Dorf-gemeinde auf breiter demokratischer Basis organisiert. Man konnte es thun, denn im Gebiete der Kirche ist keine Gefahr vorhanden, daß die Sachen von einem andern Volksthum unterdrückt werden. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß durch diese Demokratisirung die Pfarrewahlen an Lauterkeit nicht gewonnen haben. Nicht selten kommt es vor, daß gerade der bessere und edlere Theil der Gemeinde, gegenüber dem minder guten und corrupten unterliegt. Mit der Zahl ist die Vernunft der Wahlen nicht gewachsen. Weit eher ist das Gegenteil der Fall. Man preist die Verfassung der evangelischen Landeskirche mit Recht als eine freisinnige, gleichwohl bestehen auch in ihr für die höheren Vertretungskörper indirecte Wahlen.  
Dem Landmann wird das zu vervielfachende Wahlen notwendig eine Last werden. Daß er für seine Gemeinde und für den Reichstag unmittelbar wählt, ist in der Ordnung. Der Wahlapparat aber mit der Gesamtheit der Wähler, seinen Reiseschwierigkeiten und mit der allem Ansichne nach immer mehr und mehr sich steigenden Agitation sollte nicht ohne Noth vervielfältigt in Bewegung gesetzt, und die Bedeutung der Wahlen für den Reichstag nicht dadurch geschwächt werden, daß sie ganz in derselben Weise auch für die Stuhlversammlungen und für die Nationsuniversität vorgenommen werden.  
Plato hat in seinem Idealstaate die Behauptung aufgestellt, daß einigen Seelen seiner griechischen Mitbürger von Natur aus Gold, andern Silber, anderen geringeres Metall beigegeben ist. Die höheren Funktionen des kriegerischen Schutzes und der geistigen Leitung hat er bloß der edlern Klasse von Bürgern zugewiesen. Sie allein bilden den Staat. Die andere Klasse, die für die niederen Funktionen des materiellen Bedürfnisses

bestimmt ist, bildet nach Platos griechischer Auffassung, die Grundschichte, welche in die umhüllende Erde gesenkt wird, damit über ihr die Pracht des staatlichen Gebäudes sich erhebe. Die „Wächter“ Platos, b. i. die politische Klasse und der Wehrstand sind jeder gemeinen Sorge und Beschäftigung entbunden. Sie besaßen sich mit nichts anderem, als mit der Politik Wenn wir in unseren Städten solche Wächter im Sinne Platos hätten, so könnte es noch allenfalls mit dem immer und immer sich wiederholenden Wahlen und allenfälligen liberalen Kandidatentreiben noch gehen. Nachdem aber dies nicht der Fall ist, so ist mit Grund zu besorgen, daß auch in den Städten das allgemeine Wählen, wenn es gar zu häufig in Szene gesetzt werden müßte, langweilig und lästig werden könnte. Das Wählen ist eine formal-trockene Beschäftigung. Man hat Unrecht, das Wählen als das einzige Mittel in Betrachtung zu ziehen, den Gemeinfinn zu beleben und Verständnis für öffentliche Angelegenheiten hervor zu bringen.  
Der Wirkungskreis des Mitgliedes eines Reichsparlamentes ist ein ganz anderer, als der eines Municipalvertretes. Ersterer ist an dem Werke der Gesetzgebung und andern Centralfunktionen des Staates beteiligt, welche nur Männern des allgemeinen Vertrauens in die Hände gelegt werden sollen. Das allgemeine Vertrauen kann auf keine andere Art erprobt werden, als durch direkte Wahlen befähigter Wähler.  
Das Wirken des Municipalvertretes hat sich nicht in den idealen Höhen des Gesetzgebers und Staatsmannes zu bewegen. Die Besorgung der Geschäfte des Municipiums, des Stuhles und der Gemeinde fordert regen Gemeinfinn, Fleiß und praktischen Verstand, wie er zur Förderung des Gemeinwohles in diesen beschränkten räumlichen Sphären des staatlichen Lebens erforderlich ist. Wer in diesen wirken will, muß Selbstverleugnung haben, muß sich mit dem Bewußtsein der erfüllten Pflicht genügen lassen, und auf den Ruhm verzichten, den parlamentarische Beredamkeit und Brauour einbringen. Bei ihm kommt es mehr auf Redlichkeit des Willens, praktische Geschäftsrichtigkeit und Emüßigkeit für das Gemeinwohl, das ihm anvertraut ist, als auf staatsmännische Genialität an. Es ist leichter, für eine größere Masse von Wählern ein staatsmännisches Genie von den mittelmäßigen Bewerbern zu unterscheiden, als jene Eigenschaften und Fertigkeiten zu würdigen, auf welche es im Municipalleben ankommt. Wenigere, aber gewählte Männer werden diesen Vorzügen leichter gerecht, als die große Masse mit ihren Launen und oft ganz wunderlichen Schwankungen. Uebersetzen wir endlich nicht, daß es nachtheilig ist, sich bei den organisatorischen Beratungen durch geflügelte Worte einer liberalen Mode und eines liberalen Kurus leiten zu lassen. Diese sind flüchtig und wechseln; die Gesetze aber, die in Antrag gebracht werden, sollen von Dauer sein.  
Der Entwurf beseitigt im Gemeindeleben den überlebten Uebelstand der Selbstergänzung der Kommunitäten und führt an Stelle derselben die direkte Wahl auf einer breiten Grundlage ein.  
Die von der ganzen Gemeinde gewählten Gemeindevorsteher repräsentiren die Gemeinde und erscheinen in ihrer repräsentativen Eigenschaft dazu am meisten berufen, die Vertreter in die Stuhlversammlung, diese Nations-Universität der organisierten Gemeinden zu entsenden. Die Nationsuniversität ist eine universitas sedum ac civitatum und soll demnach durch die Stuhlrepräsentanten besichtigt werden. So fordert es die Natur der Sache und die geistliche Entwicklung, deren Faden nicht ohne Noth und zum Schaden des Gemeinwohls zerissen werden sollte.

### Direkt oder indirekt?

Germanstadt, 7. Dezember.  
Die sächsische Nationsuniversität wird nächstens Gelegenheit haben, ihr Votum über den an die Kreise zur gutächlichen Rückäußerung geleiteten Statut-Entwurf, betreffend die Zusammensetzung der gewählten Vertretungskörper im Sachsenlande abzugeben.  
Wir erachten es in unserer Eigenschaft als aufrichtige Freunde eines den Anforderungen der Zeit angemessenen Fortschrittes für unsere Pflicht, angesichts der nahe bevorstehenden Verhandlung und Beschlußfassung über den Statut-Entwurf unsere von den besten und lautersten Intentionen für die von der sächsischen Nation zu vertretenden Kulturinteressen getragene Ansicht dahin auszusprechen, daß wir es als eine Kalamität ansehen müßten, wenn das in dem Statut-Entwurf der Kommissions-Majorität zum Ausdruck gebrachte Prinzip der indirecten Wahlen im Plenum des Konfures zur Geltung gelangen würde.  
Die indirecten Wahlen sind eine unweckmäßige, geradezu schädliche Verschachtelung, Verkrüppelung, eine durch nichts zu rechtfertigende Vermischung des dem Staatsbürger zustehenden höchsten Rechtes. — Das durch allerhand Retorten künstlich hervorgerufene mittelbare Wahlsystem ist eine fragenhafte, jedem Rechtsgeföhle geradezu Hohn sprechende Parodie auf die Gegenwart, welcher man mit solchen ungeschickten Hilfs-mitteln mehr keine Nase drehen kann. Der Drang nach gleichen Rechten bei gleichen Lasten ist ein Riese, den man in das Procrustesbett mittelbarer Wahlstrirungen für die Dauer unmöglich zwängen kann.  
Es klingt geradezu wie Spott, wenn dem beschränkten Unterthanen-verstand weiß gemacht werden will, daß ein Wähler, der den Vertreter zur Ausübung des miszuveraneren Gesetzgebungsrechtes in die Reichsvertretung unmittelbar wählen kann, von der Beteiligung an einer Wahl für die Kreisvertretung oder Nationsuniversität ausgeschlossen werden soll. Für jenen Wahlakt soll er, für diesen aber nicht qualifizirt sein.  
Das Argument, daß nämlich solche (durchgeleitete) Körperschaften viel weniger einer Besetzung zugänglich sind als die Verordnungen eines Demagogenkubs preisgegebenen Urvähler, will uns schon gar nicht einleuchten, denn es ist leichter eine durchspaffte Körperschaft den Einflüssen des Nepotismus, der Gevatterschaft, Auerwandtschaft und Schwagerchaft zugänglich zu machen, als hundert oder tausend Urvähler für

solche Einflüsse empfänglich zu machen. — Das historische Recht erhält eben dadurch seine erhabenste Weihe, wenn die berufenen Träger desselben den Zeitgeist erfassen und das historische Recht mit letzterem in Einklang zu bringen verstehen, — sonst geht es ihnen wie den Bourbonen, die nichts gelernt und nichts vergessen haben.

Direkte Wahlen sind: frische Luft, ohne die kein gesunder Organismus denkbar ist; — die indirekten Wahlen gleichen einem cache-nez in der Hundstagszeit.

Wir hegen nicht die mindeste Beforgnis, daß die Intelligenz in der Bewegung der direkten Wahlen unterliegen werde; denn auch bei den projektirten mittelbaren Wahlen könnten die Urwähler in die Gemeindevetretung solche Elemente und zwar in überwiegender Weise wählen, daß die zu drei Stockwerken aufgestülpte mittelbare Kartenhause-Tripur aus dem Leim gehen kann.

Schließlich dürfen wir annehmen, daß eine Genehmigung des mittelbaren Wahlsystems seitens des Konflues eine ganz müßige Arbeit wäre, weil wir von der Regierung nicht voraussetzen können, daß sie eine solche schreiende Anomalie zur Sanctionirung empfehlen werde.

Eher könnten wir uns für den höchsten Census zur Ausübung des direkten Wahlrechtes als für ein indirektes Wahlsystem mit dem niedrigsten bemessenen Census entschließen.

Darum nochmals nur unmittelbare aber keine verträpeltete Wahl.\*

### Politische Uebersicht.

Wien, 3. December. Aus Pest sind in der verflochtenen Nacht zwei wichtige telegraphische Nachrichten angelangt. Nach der einen hat das ungarische Unterhaus die vom Reichsrathe beschlossenen Mobilisationen des Wehrgesetzes ohne Diskussion angenommen, und es steht daher der Einführung der neuen Wehrevfassung dies- und jenseits der Leitha nun gar kein Hinderniß mehr entgegen. Dem anderen Telegramme zufolge hat die Reichsrathsdelegation gestern das Ordinarium des Armeebudgets berathen und an demselben hies einen Gesamtabschluss von 2.6 Millionen Gulden gemacht. Die Differenz zwischen dem Abstrich der Reichsraths- und jenem der ungarischen Delegation am Ordinarium des Armeebudgets beträgt somit nur 600,000 fl., welcher Betrag zu geringfügig ist, als daß ein Ausgleich größeren Schwierigkeiten begegnen könnte. So ist denn der Abstrich von 7.6 Millionen, den das Subtomitè beantragt hatte, im Plenum des Ausschusses auf 3.1 und im Plenum der Delegation auf 2.6 Millionen Gulden zusammengedrückt und dürfte vielleicht in Folge des nun sich entspannenden Schriftwechsel zwischen den beiden Delegationen sich dem Abstrich der ungarischen Delegation von rund 2 Millionen noch mehr nähern.

Das neue englische Parlament ist gewählt. Die Wahlreform, die zweite, welche England in diesem Jahrhunderte vollzog, ist zur Anwendung gekommen; der „dunkle Sprung“, von dem Freunde und Gegner der Reform zu erzählen wußten, ist geschehen. Es war kein salto mortale, nicht für das Parlament, nicht für die Aristokratie, nicht für das Königthum, nicht für die Gesellschaft. Das reformirte Parlament wird nicht aus anderen sozialen Elementen bestehen, als das unreformirte; und was die politischen Elemente betrifft, so wird der Gesamtabschluss der eingetretenen Veränderung sich dahin zusammenfassen lassen, daß die liberale Majorität extensiv und intensiv stärker ist, als im früheren Parlaamente. Der faule Whiggismus, welcher wie eine aus den Jahrhunderten überkommene Ruine ebendam die liberale Partei des Parlaments beherrscht hat und bereits stark dem Verfall zuneigt, wird in einen Winkel gedrängt und durch einen mehr nach links gedöhrten kräftigeren Liberalismus, der aber doch nur eine sehr mäßige Beimischung radikaler Elemente aufweisen wird, ersetzt werden. Es wird genau dieselbe Gesellschaftsgeschichte, nämlich der hohe Adel, der Landadel und die wohlhabende Bürgerklasse, vertreten sein; nur wird diese Gesellschaftsgeschichte weitstündigere und großherzigere Repräsentanten zu Vertretern haben, welche dem politischen Fortschritte, der Demokratisirung des Landes entscheidender ergeben sind, als die bisherigen Auswahlen.

Dieses neue Parlament Englands ist ein prächtiges Beispiel, um die herkömmliche kontinentale Furcht vor Wahlrechts-Erweiterungen einigermaßen abzuwachen. Daß die Erweiterung des Stimmrechtes, welche durch die Wahlreform herbeigeführt worden ist, keine geringfügige war, geht aus den statistischen Ziffern von Stimmen hervor, welche auf die rivalisirenden Kandidaten entfielen. Gladstone erhielt in Lancashire über 7000 Stimmen und blieb dennoch mit einigen hundert Stimmen in der Minorität. Die Arbeiter haben in den Städten ein bedeutendes Kontingent von Wählern gestellt; die Agitation für Erweiterung des Stimmrechtes ist wesentlich von Arbeitern und ihren Freunden ausgegangen, und welcher Art waren die Erfolge gerade in dieser Richtung? Nicht ein einziger Arbeiter ist in das Parlament gewählt worden, obwohl viele und zum Theile ganz tüchtige Arbeiterkandidaturen in das Feld gestellt worden sind. Ja, nicht einmal Arbeiterfreunde, d. h. solche Kandidaten, welche wesentlich von Arbeiterwählern getragen wurden, wie z. B. der ehemalige Chartistenführer Jones oder der Präsident der Reform-Liga, Beales, konnten durchgebracht werden. Das ist gewiß ein sehr merkwürdiges Resultat, und dies umso mehr, als man gerade den Einfluß des Arbeiter-Elementes auf die Wahlen und die aus demselben resultirende Radikalisierung der Wahlen geschildert hatte. Wie erklärt sich diese Erscheinung, welche besonders in dem Einen Punkte auffallend ist, daß die Seele, der geistige Träger der ganzen Reformbewegung, Liga-Präsident Beales, nicht gewählt wurde? Auf dem Kontinente wäre Jemand, der einer erfolgreichen politischen Bewegung als Sporn und Treiber diene, gewiß von der Hochfluth der öffentlichen Meinung in das Parlament getragen worden. Wir haben es hier mit einer Kombination von Ursachen zu thun. Einerseits sind die englischen Arbeiter von den Utopien vieler ihrer kontinentalen Genossen fern. Die Staats-hilfe ist dem englischen Arbeiter etwas so Fremdes, daß der Begriff derselben dort als Agitationsmittel nicht Eingang fand. Die englischen Arbeiter haben die Selbsthilfe in ausgedehntem Maße, ja bis zu verkehrten Auswüchsen, wie der Fall Broadhead von den Trades Unions zeigte, organisiert. Da der Selbsthilfe die vollkommenste Bewegungsfreiheit gesellschaftlich gebietet ist, so sind die sozialen Bedürfnisse der Arbeiter im Wesentlichen befriedigt, und sie bedürftigen keine sozial-demokratische Vertretung, um sich die vermeintlichen Staatsmillionen zu detretieren. Politisch ist dem Arbeiter das wichtigste Recht, das Stimmrecht gewonnen, und er gebraucht es nicht als Klasse, sondern als Theil des Gesamtvolkes. Mit dieser nüchternen Haltung der englischen Arbeiter, welche über die Stellung des Kapitals nicht so abschprechend urtheilen wie die unfrigen, geht eine ganz außerordentliche Thätigkeit und geistige Rührigkeit der leitenden Intelligenzkreise Hand in Hand. Eine energische Einschubnahme wird dem höheren gebildeten Mittelstande, wenn sich nicht Engbergigkeit, Kopplösigkeit und Trägheit derselben bemächtigen, stets die Führung sichern, und gerade die englische häßliche Gentry ist ein leuchtendes Beispiel für die Richtigkeit dieser Behauptung. Die Anwendung für unsere eigenen Verhältnisse ist eine sehr naheliegende. Unsere Arbeiter werden, wenn sie wirklich politische Rechte erwerben wollen, das dicke Pflaster jenseitig, in das sie sich hüllen, abschütteln und auf nüchternem, praktischem Wege nach dem Vorbilde des besten Kernes der englischen Arbeiter ihre Lage zu verbessern trachten müssen. Das Bürgerthum aber wird wirklich seine Intelligenz einsetzen, rührig und thätig wirken müssen,

\* Wir geben voranstehender Ansicht Raum, um dem audiatur et altera pars Rechnung zu tragen. D. Red.

dann wird es niemals vor einer breiten Basis des Wahlrechtes zurückzuführen haben.

Die direkten Wahlen, namentlich in der Verbreiterung und Erweiterung, welche dieselben jetzt erlangen, zeigen auch recht lebendig die Aufmischung, die ein Vertretungskörper durch direkte Wahlen erfährt. Je beengter, je verstrickelter die Wahlformen, desto häufiger findet man die Erneuerung der Parlamentsmänner statt. Bei den diesmaligen Wahlen in England sind ganz ausgezeichnete, geübte politische Kräfte im Wahlkampfe erlegen, weil sich in der betreffenden Wählererschaft eine andere sachliche politische Strömung oder eine andere Meinung von ihrem bisherigen Vertrauensmanne herausgebildet hat. Männer wie Mill, Horsman, Roebuck, Osborne und Andere, wirkliche Jerven jedes Parlamentes, sind durchgefallen und werden diesmal das Ehrenamt eines Volksvertreters nicht verwalteten. Das mag vom persönlichen Gesichtspunkte aus sehr beklagenswerth sein, wie es denn immer bedauerlich ist, wenn ausgezeichnete politische Kräfte von der Vertretung ausgeschlossen werden. Aber sachlich zeigt es doch die Unabhängigkeit die Selbstbestimmung der Wählerkreise, welche sich von Glanz und Namen nicht blenden lassen und ihren eigenen Weg machen, wenn derselbe auch von jenem Glanze und jenen Namen abweicht. Die Wahrnehmung, daß die Wählerkreise so selbstständig auftreten, bewirkt, daß die Selbstthätigkeit der Vertreter nicht zu einer Versumpfung derselben führt. Die Abgeordneten sind genöthigt, sich in steten Contacte mit ihren Wählern zu erhalten, die Meinung derselben in sich aufzunehmen, sowie andererseits auch die Wählererschaft durch die Controle der Thätigkeit ihrer Abgeordneten ihr politisches Verständniß stärkt. Und wenn die Regierung einen Appell an das Land richtet, dann darf man den Ausfall der Wahlen wirklich als den wahren Ausdruck der öffentlichen Meinung des Landes ansehen.

Wir haben so häufig den englischen Constitutionalismus zum Muster aufgerufen und haben so oft die Analogie der österreichischen und der englischen Verhältnisse betont, daß wir wohl alle Ursache haben, dem englischen Parlamentarismus in seinen gesunden Grundlagen unsere ernste Aufmerksamkeit zu widmen und unsere eigenen Organismen nach jenem lebensvollen Vorbilde zu verbessern.

### Aus dem Reichstage.

Pest, 1. December. (Unterhausung.) (Abendung.) Der Vorsitzende Vizepräsident Sal. Gajzágó eröffnete die Abendung um 1/2 5 Uhr. Die Regierung war vertreten durch die Minister Graf Andrássy, Graf Festetics und Baron Wencheim. Als Schriftführer fungirten: Bujanovics, Mihályi und Pais.

Die Generaldebatte über das Unionsgesetz wird fortgesetzt. Das Wort ergreift

Gregor Sima p. Er erinnert an ein kleines Völklein, das vor einem Jahrhunderte nach Siebenbürgen eingewandert, die Gastfreundschaft der Ungarn genoss, zu schätzen und auch zu vergelten verstand. Die Armenier hatten nie separatistische Gelüste genährt, und sowohl im Jahre 1848, als auch im Jahre 1863 standen sie treu zur Verfassung und verlangten nichts Separates für sich. Der vorliegende Gesetzesentwurf spreche auch diesen Ideen und Reben stimme demselben bei, doch werde er in der Spezialdebatte Amendements stellen.

Gustav Kapp. Gehtes Abgeordnetenhaus! Es kann nicht meine Absicht sein, nach der glänzenden Rede meines geehrten Freundes und Genossen Rannicher, das geehrte Haus durch einen längeren Vortrag zu ermüden; gleichwohl halte ich es für meine Pflicht als siebenbürgischer Abgeordneter, mich wenigstens in aller Kürze über diesen hochwichtigen, auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstand auszusprechen.

Die Basis für den vorliegenden Gesetzesentwurf über die Detailbestimmungen der Union Siebenbürgens mit Ungarn bilden die 1848-er Gesetze u. z. der ungarländer VII und der siebenbürgische I Gesetzkarteil vom Jahre 1848. Ich meine daher wohlberechtigt zu handeln, wenn ich zuerst die Frage stelle und untersuche: ob der vorliegende Gesetzesentwurf dem Inhalt und den Erfordernissen der bezogenen Gesetze wirklich entspricht? Ich kann meinerseits nur die Antwort auf diese Frage geben: der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht weder seiner Basis, den bezogenen 1848-er Gesetzen, noch den berechtigten Erwartungen der Betheiligten und löst seine Aufgabe nicht.

Ein geehrter Herr Vorredner sprach wohl die entgegengekehrte Behauptung aus, indem er sagte, der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht vollständig dem §. 5 des VII. Gesetzkarteils vom Jahre 1848, denn er spricht die Gleichberechtigung aller Staatsbürger aus und verleiht alle Privilegien. Ich bedaure, daß ich so ganz entgegenstehender Meinung sein muß und seine Anschauung nicht theilen kann. Zur Proklamirung der Gleichberechtigung aller Staatsbürger halte ich die Schaffung eines neuen Gesetzes nicht für nothwendig, da die 1848-er Gesetze und insbesondere der siebenbürgische I von 1848 diesen Grundfah vollkommen klar und zweifellos ausdrückt. Deshalb also brauchen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zu votiren.

Was sagt aber dieser §. 5 des VII. Gesetzkarteils von 1848? „Ungarn ist bereit, alle jene besonderen Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche der vollständigen Vereinigung nicht hinderlich, mit der nationalen Freiheit und Gleichberechtigung vereinbar, anzuerkennen und aufrecht zu halten.“ Dies ist ein feierliches Versprechen Ungarns an Siebenbürgen, und Siebenbürgen hat dieses Versprechen durch seinen Gesetzkarteil I von 1848 angenommen. Dies Versprechen, welches auf solche Weise eine bindende Verpflichtung geworden, soll nun durch den auf der Tagesordnung stehenden Gesetzesentwurf eingelöst werden.

Was aber ist der Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes? Welches sind nun jene besonderen Gesetze und Freiheiten, die in Siebenbürgen weiterhin in Geltung bleiben und aufrecht erhalten werden? Ich habe mich mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit den Inhalt dieses vorliegenden Gesetzesentwurfes vom Anfang bis zum Ende durchsichtigt, muß aber gestehn, daß ich auf die obige Frage in dem vorliegenden Gesetzesentwurf keine Antwort gefunden habe. Derselbe statirt eigentlich im Wesentlichen nichts Anderes, als nach einem 20jährigen, wechselvollen und traurigen Provisorium, ein abermaliges alle Lebensgebiete umfassendes neues Provisorium; seiner wirklichen Aufgabe aber mit eingehender Erwägung und Berücksichtigung der siebenbürgischen Verhältnisse zu prüfen und klar festzustellen, welche besonderen Gesetze und Freiheiten in Siebenbürgen auch ferner in Geltung bleiben können und aufrecht erhalten werden sollen — entspricht er schlechterdings nicht.

Daß diese meine Anschauung die richtige ist, und daß das geehrte Abgeordnetenhaus selbst über diesen Gegenstand bisher eine, dem heutigen Vorgang straks entgegenstehende Ansicht hegte, daß nämlich das geehrte Haus selbst nicht eine derartige rein provisorische Verfassung, sondern ein dem §. 5 des Gesetzkarteils VII von 1848 entsprechendes, ersichpfendes wirkliches Gesetz wollte, — zum Beweise dessen berufe ich mich auf die am 8. März 1867 gehaltenen 101. Sitzung des geehrten Abgeordnetenhauses, worin nach einer längeren, meine Behauptung bekräftigenden Debatte beschlossen wurde:

„Schließlich wird betref der Regelung der siebenbürgischen Verhältnisse in so lange, bis dem Gesetzkarteil VII §. 5 von 1848 entsprechend „je eher ein Gesetzkarteil geschaffen wird, das Ministerium ermächtigt, die nöthigen Verfügungen bezüglich der Regierung, Verwaltung und Justizpflege nach eigener Einsicht und unter seiner Verantwortung zu treffen.“ Aus dem Angeführten geht wohl zweifellos hervor, daß der vorliegende Gesetzesentwurf seiner Aufgabe und den Anschauungen des Abgeord-

netenhauses nicht entspricht, da er dem obigen Beschlusse des Hauses entgegen, die freie Hand des Ministeriums neuerdings auf eine unbestimmte Zeit verlängert und keinerlei endgiltige und positive Bestimmungen trifft.

Das Land Siebenbürgen hat durch vierhalb Jahrhunderte ein selbstständiges Leben als ein unabhängiges Land geführt; aus diesem selbstständigen Leben sind auch besondere Verhältnisse erwachsen; aber auch vor dieser Zeit bestanden schon andere Verhältnisse in Siebenbürgen. Das siebenbürgische Staatsrecht war ein anderes als das ungarische, in Siebenbürgen bestanden seit sieben Jahrhunderten drei gleichberechtigte Nationen als politische Factoren, die ungarische, sächsische und siebenbürgische Nation. In Folge des im Jahre 1848 ausgesprochenen Prinzips der Gleichberechtigung ist auch die vierte dort lebende zahlreiche romanische Nation in die Reihe der Berechtigten getreten. Ich will die besondern Verhältnisse Siebenbürgens nicht weiter auseinanderlegen, da es dem geehrten Hause sehr wohl bekannt ist, daß solche dort wirklich vorhanden sind. Diese besondern auf dem historischen Rechte basirenden Verhältnisse Siebenbürgens aber gar nicht in Betracht zu ziehen, diese sofort zu verlöschen und Alles in einer Form zu gießen, ist weder möglich, noch dem Gesetze 1848 VII §. 5 gegenüber gestattet. Am wenigsten aber wäre von Ungarns Legislative ein solcher Vorgang zu erwarten, da kein Land treuer am historischen Rechte festgehalten als Ungarn, und die ganze ungarische Verfassung eben auf dem historischen Rechte fußt.

Mit Verufung auf die 1848-er Gesetze und insbesondere auf die Gesetzkarteil Preßburger VII §. 4 und 5 und Klausenburger I. mit Verufung auf die Worte der Allerhöchsten Thronrede vom 14. December 1865: „Wir haben unsere landesfürstliche Fürsorge dahin gerichtet, die Vertretung der Länder unserer ungarischen Krone schon auf diesem Landtage zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke haben Wir den Landtag unseres Großfürstenthums Siebenbürgen einberufen, damit derselbe den die Union Ungarns mit Siebenbürgen betreffenden Gesetzkarteil I. vom J. 1848 einen ernsten und einbringlichen Erwägung unterziehe, und ferner Wir die landtäglich versammelten Stände und Vertreter unseres Königreiches Ungarn anmit auf, rückfichtlich des Gesetzkarteils VII. vom Jahre 1847's ein gleiches Verfahren einzubalten, damit diese Frage nicht nach dem todtten Buchstaben der Gesetze eine scheinbare und zweifelhafte, sondern im Einklange mit allen lebendigen, kräftigen Factoren, durch deren vertrauensvollen Anschluß eine dauernde und nachhaltige Lösung finde.“ mit Verufung auf die in der a. u. Adresse vom 24. Februar 1866 gegebene Erklärung des geehrten Abgeordnetenhauses: „Danke sagen wir Ew. Majestät auch für jene allerhöchste Fürsorge, wonach Ew. Majestät die endgiltige Regelung der aus der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens stehenden Verhältnisse am Herzen liegt. Die Grundlage dieser Verhältnisse haben jene Gesetze gelegt, welche im Jahre 1848 über die Union Ungarns und Siebenbürgens im gemeinschaftlichen Einverständniß beider Länder gegeben und durch f. Genehmigung feierlich sanktionirt wurden. Aber Vieles ist noch diesfalls zu erledigen und wir stellen es nicht in Zweifel, daß ernste Erwägung und Voraussicht nöthig sein wird, um eine allseitig beruhigende, gerechte und billige Entscheidung zu erzielen. Uns werden bei den diesfälligen Beratungen die Gefühle brüderlicher Liebe leiten und unsere Hoffnung beruht auf dem Vertrauen, daß von uns Niemand etwas beansprucht, was die Grundprinzipien unserer Verfassung gefährden könnte.“

mit Verufung auf die Adresse des siebenbürgischen Landtags vom 18. December 1865, worin es heißt: „Diese Hoffnung ist nun so begründeter, weil der Preßburger VII. Gesetzkarteil vom J. 1848 Siebenbürgen die Aufrechterhaltung aller jener besonderen Rechte und Freiheiten zuweist, welche der Durchführung der Union nicht im Wege stehen und der nationalen Freiheit und Rechtsgleichheit entsprechen; u. z. weil das Verfriedigung sämmtlicher a. h. Ihrem Gesetzter unterstehenden Völker anstrebende väterliche Herz Ew. Majestät, die anerkannte Freimüthigkeit und Gerechtigkeitliebe der ungarischen Gesetzgebung hinreichende Garantien bieten, daß die Rechte, Interessen und Ansprüche der einzelnen Theile, Konfessionen und Nationalitäten Siebenbürgens bei den speziellen Unionsbestimmungen gehörige Würdigung und auf Grund der Rechtsgleichheit und Billigkeit auch ihre Befriedigung finden werden.“ mit Verufung auf das a. h. Reskript vom 25. December 1865, worin es heißt: „Die definitive Union beider Länder, welche Wir nur auf der Grundlage der geregelten staatsrechtlichen Verhältnisse der Länder der ungarischen Krone unter einander und zu dem Reiche verwickeln können, machen Wir überdies von der gehörigen Berücksichtigung der speziellen Landesinteressen unseres Großfürstenthums Siebenbürgen und von der Gewährleistung der auch durch Euch gewürdigten Rechtsansprüche der verschiedenen Nationalitäten und Konfessionen, von der zweckmäßigen Regelung der administrativen Fragen dieses Landes abhängig.“

mit Verufung auf all' dieß und insbesondere darauf, daß der vorliegende Gesetzesentwurf diesen Versprechungen und Verpflichtungen schlechterdings nicht entspricht, für Siebenbürgen nach so vielen schwergefälligen Provisorien nur ein abermaliges neues Provisorium bringt, keine positiven Detailbestimmungen enthält und darum die Unionsfrage gar nicht löst; unternehme ich den berechtigten und wohlgegründeten Antrag des Abgeordneten Hrn. Rannicher, diesen Gesetzesentwurf an das Ministerium zur Ausarbeitung eines neuen, ersichpfenden Gesetzesentwurfes zurückzuweisen und empfehle diesen Antrag dem geehrten Hause zur Annahme. — (Fortsetzung folgt.)

### Aus den Delegationen.

Pest, 1. December. (Sitzung der Reichsrathsdelegation.) Der Präsident läßt eine Zuschrift des Herrenhauses betref der Neuwahlen in die Delegation verlesen. Eine Vorlage des Kriegsministeriums betrefß Gebahrung mit dem Ordinarium für die Landarmee wurde dem Budgetauschusse überwiesen, ebenso das eingelangte Nuncium der ungarischen Delegation über das Budget des Ministeriums des Aeußern und das Ordinarium der Kriegsmarine. Der Präsident erhält die Ermächtigung, alle Nuncien ohne besondere Anführung dem Budgetauschusse zuzuwenden.

Auf der Tagesordnung ist das Erforderniß für die Kriegsmarine Referent ist Vidulich. In der Generaldebatte meldet sich kein Redner. In der Spezialdebatte werden Titel 1, 2, 3, 4 und 5 ohne Debatte nach den Ausschufsanträgen angenommen. Die Post 15 des Titels 6, bei welcher der Ausschuf eine Streichung von 58.649 fl. beantragt, ruft eine kurze Debatte hervor. Viceadmiral Tegethoff tritt um die Bewilligung nach dem Voranschlage, um in der Lage zu sein, das Schiffsmateriale in Stand zu erhalten und die nöthigen Reparaturen auszuführen. Rübend unterhält Tegethoff. Das Flottenmateriale sei ein Capital, für dessen Erhaltung man bedacht sein muß. Wenn man diese Summe jetzt nicht bewilligt, würde man in Zukunft doppelt so viel bewilligen müssen.

Graf Menodorff bemerkt, daß es nach dem Beschlusse des Festungsviereds, welches die dalmatinische Küste zum Theile mitbeschießt hat, eine patriotische Pflicht sei, Alles aufzubieten, um diese Reichsgrenze im Verteidigungszustande zu erhalten. Da die langgestreckte Küste Befestigungen nicht zulasse, so liegt die Verteidigung dieser Strecke der Flotte ob. Redner stimmt für die Regierungsvorlage. Bei der Abstimmung wird Post 15 nach der Regierungsvorlage votirt, die übrigen Titel des Ordinariums und die eigenen Einnahmen werden nach den Ausschufsanträgen angenom-

Bei dem Abf... ein Vireme... bei den übrigen... daß bei Titel... der Marine... nur inner... auf den Kriegsm... best ist mit Dem... bei der Marine... den Mitteln zur... Antrag Demel... 2 und 3 nach den... (Erforderniß für die... hervor und wird schl... daß diese S... Summe von 7... für Baumplanzunge... nonenwerden ohne... Gegen wird der... Keninn... Namen des Minis... Der Schluß... 4 Uhr Nachmittags... 3 Uhr e.

Pest, 1. D... über die Munitien... des Aeußern und... von 10 000 fl. De... Pensionen im Mar... für Jener und G... Finanzanschuss über... des Deficits für 18... den Antrag Reichs... ter Rechnungslegung

Kronstadt, ... Ministerium in sein... in Kronstadt aufnah... Unterrichtsministerium... nichten, daß an dies... Staatsinstitut ein... das Interesse begrü... Lehramtsstellen so le... Nothwendigkeit eine

Droos, 3. ... haster Bauunterneh... Eisenbahnbaunteil... garantirte den Bau... schumpfag zu unter... theilen diese Nachric... übernehmen zu we...

Pest, 5. De... wie „Szig.“ gerüch... mit einer Thronrede... dieser Gelegenhe... sammelt. In der T... ganze Thätigkeit des... haben zu dieser Ma... wie wir aus gut m... schen Anhaltspunkte... die Situation aller...

— Aus A... den dortigen Statth... kande aus Ungarn... und daß die dortige... treffen haben, um... kommen.

Wien, 3. D... die Kreditanstalt... die Wergewinnung... fell eine 12prozentig... Wien, 4. D... eine Katastrophe be... weil eine Senkung... von hier nach Viel...

Prag, 3. T... Gut Konopitz v... lauft.

Auf dem Me... Käufer eingefunde... Prag, 3. D... Weihnachten, wird... den Zweck haben, ... Kenntniß zu erlang...

Prag, 3. S... Kundmachung der... Verordnung vom... in Erbadim erschein... den Gebieten der E... thal eingestell und... Postboten erlassen.

Prag, 4. T... durchziehen Böhmen... Die Wahl des... Declaration unterge... wurde bestätigt.

Berlin, 2. ... für die gestrigen... für sicherlich nicht... drelmehr das Abge... habung der Bewill... werde der Vorgang... gen einer gesunden... Blatt bezeichnet die... neue Bestätigung d...

Graf Bismarck... Berlin, 2. ... 4 Uhr hier eingetr... Berlin, 3. ... (es.) Bei der Bere... Almalige selbstständ

Berlin, 3. ... 15 nach der Regierungsvorlage votirt, die übrigen Titel des Ordinariums und die eigenen Einnahmen werden nach den Ausschufsanträgen angenom-



